

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 4/12 S**

L 9 U 120/10 (Hessisches LSG)  
S 1 U 87/08 (SG Wiesbaden)

.....;

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....;

g e g e n

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....;

beigeladen:

.....;

Prozessbevollmächtigter:

.....;

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink  
und Mutschler  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Bevollmächtigten der Klägerin gegen den Beschluss des  
Senats vom 14. August 2012 wird als unzulässig verworfen.



G r ü n d e :

- 1 1. Mit Beschluss vom 14.8.2012 in der Sache B 2 U 5/11 R hat der Senat isoliert über die Festsetzung des Streitwerts für das oben genannte Revisionsverfahren entschieden. Der Bevollmächtigte der Klägerin hat dagegen "sofortige Beschwerde" eingelegt. Der Beklagte ist der Beschwerde entgegengetreten. Der Beigeladene schließt sich der Meinung der Klägerin an.
- 2 2. Die Beschwerde - auch als sofortige Beschwerde, die das SGG allerdings nicht kennt (*vg/ Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Vor § 172 RdNr 2*) - ist nicht statthaft, denn eine Beschwerde gegen eine Streitwertfestsetzung durch einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht vorgesehen (§ 68 Abs 1 Satz 5 iVm § 66 Abs 3 Satz 3 GKG).
- 3 Dieses Verfahren ist gemäß § 68 Abs 3 Satz 1 GKG gebührenfrei. Kosten sind gemäß § 68 Abs 3 Satz 2 GKG nicht zu erstatten.

